

BVGer D-2059/2018 vom 10. Oktober 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2059_2018

FR: TAF D-2059/2018 du 10 octobre 2018

IT: TAF D-2059/2018 del 10 ottobre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten RichterIn (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2

Die formellen Rügen der Beschwerdeführenden, wonach das SEM ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletze und den Sachverhalt unrichtig und unvollständig abgeklärt habe, erweisen sich aus den in der Zwischenverfügung vom 20. April 2018 festgehaltenen Gründen als nicht stichhaltig. Unter diesen Umständen ist der entsprechende Eventualantrag um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung abzuweisen.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu

tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die im Asylgesuch genannten Fluchtgründe würden weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standhalten. Einerseits entbehrten die Ausführungen der Substanz, gründeten auf blossen Vermutungen und seien logisch nicht nachvollziehbar. Andererseits würden den dokumentierten strafrechtlichen Verfahren rein gemeinrechtliche Gründe zugrunde liegen und es lägen keine Anzeichen für einen Politmalus vor. Sodann entbehrten die im Jahre (...) datierenden Übergriffe der zeitlichen Kausalität zwischen Ereignis und Flucht und der mazedonische Staat sei als schutzwilling und schutzfähig zu erachten. Die Ereignisse um den (Nennung Verwandter) des Beschwerdeführers sowie die Probleme am Arbeitsplatz der Beschwerdeführerin seien als nicht asylrelevant einzustufen. Die eingereichten Beweismittel vermöchten nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift hielten die Beschwerdeführenden - abgesehen von den formellen Rügen - im Wesentlichen an den bisherigen Gründen für ihre Asylgesuche fest. Ergänzend reichten sie mit Eingaben vom 7. Mai 2018 und 2. Juli 2018 (Nennung Beweismittel) nach (vgl. Bst. J und K).

E. 5.1

Vorliegend erweisen sich nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung aufgrund der Akten als zutreffend. Die Vorbringen in der Beschwerdeschrift und den weiteren Eingaben sowie die eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, an der vorinstanzlichen Einschätzung etwas zu ändern. Es kann in diesem Zusammenhang auf die zu bestätigenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid und auf die Zwischenverfügung vom 20. April 2018, worin einlässlich dargelegt wurde, dass die in der Rechtsmitteleingabe vorgebrachten Einwände sowie die diesbezüglich eingereichten relevanten Dokumente die vom SEM getroffenen Schlussfolgerungen nicht umzustossen vermöchten, verwiesen werden. Sodann ist festzuhalten, dass gemäss Schutztheorie zudem Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung erhältlich sein muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 m.w.H.). Dies ist in Mazedonien, welches vom Bundesrat angesichts der innenpolitischen Situation als verfolgungssicherer Staat (safe country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 lit. a AsylG bezeichnet wurde und wo Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist, gegeben. Den Beschwerdeführenden gelingt es nicht, diese gesetzliche Regelvermutung umzustossen. Des Weiteren ist hinzuzufügen, dass die Beziehungen zwischen den beiden grössten Bevölkerungsgruppen Mazedoniens, den ethnischen Mazedoniern und Albanern, zwar als angespannt zu bezeichnen sind, dass aber nicht von einer staatlichen oder gar systematischen Diskriminierung der albanischen

Bevölkerungsgruppe von staatlicher Seite respektive von einem ungenügenden Schutzwille oder Schutzfähigkeit der staatlichen Behörden gesprochen werden kann (vgl. Urteil des BVerG D-4061/2014 vom 23. Juli 2015). An dieser Einschätzung vermögen auch die nach Erlass der erwähnten Zwischenverfügung eingereichten weiteren Dokumente nichts zu ändern, wurden diese doch grösstenteils bereits im vorinstanzlichen Verfahren ins Recht gelegt, betreffen einen überwiegend unbestrittenen Sachverhalt, nehmen teilweise - so die Zeitungsausschnitte zur allgemeinen Situation in Mazedonien - gar keinen persönlichen Bezug zu den Beschwerdeführenden und sind nicht geeignet, zu einer anderen als der bisherigen Schlussfolgerung zu führen.

E. 5.2

Das SEM hat somit die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu Recht abgewiesen.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2.1

Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig, da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet und sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind.

E. 7.2.2

Mit Blick auf den in den ärztlichen Unterlagen enthaltenen passiven Todeswunsch des Beschwerdeführers ist anzumerken, dass der wegweisende Staat gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht verpflichtet ist, vom Vollzug der Ausweisung Abstand zu nehmen, falls Ausländer für den Fall des Vollzugs des Wegweisungsentscheids mit Suizid drohen. Ergreift der wegweisende Staat Massnahmen, um die Umsetzung einer Suiziddrohung zu verhindern, vermag die Ausschaffung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen (vgl. die Entscheide des EGMR vom 30. Juni 2015 i.S. A.S. gegen die Schweiz, Nr. 39350/13, und vom 7. Oktober 2004 i.S. Dragan und andere gegen Deutschland, Nr. 33743/03, letzteres angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212, Urteil des BGer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1). Im konkreten Fall besteht Gewähr dafür, dass nötigenfalls geeignete Massnahmen ergriffen werden könnten mit dem Ziel, allfällige suizidale Tendenzen beim Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Ausschaffung zu verhindern.

E. 7.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Nachdem Mazedonien als verfolgungssicherer Staat gemäss Art. 6a Abs. 2 AsylG gilt, in welchem weder eine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt herrscht, ist in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen. Auch in individueller Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, welche eine Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen. So kommen den Beschwerdeführenden ihre Ausbildung und die entsprechend langjährige Berufserfahrung beim Aufbau einer neuen wirtschaftlichen Existenz entgegen. Überdies leben im Heimatort noch verschiedene Verwandte, die ihnen bei der Reintegration behilflich sein können. Im Weiteren steht es den Beschwerdeführenden angesichts der in Mazedonien bestehenden medizinischen Infrastruktur und dem Umstand, dass für rückkehrende Asylsuchende der Zugang zur kostenfreien Gesundheitsfürsorge gewährleistet ist, offen, sich in ihrer Heimat weiterbehandeln zu lassen (vgl. bspw. Urteil des BVerfG D-5796/2017 vom 23. Februar 2018).

E. 7.3.2

Sind von einem Wegweisungsvollzug auch Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl gemäss Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Vorliegend kann mit Blick auf den Aufenthalt und eine damit verbundene Integration der Kinder in der Schweiz kein Verstoss gegen das Kindeswohl erblickt werden. Die Kinder sind (...), knapp (...) und (...) Jahre alt. Alle Kinder sind somit aufgrund ihres Alters noch in erster Linie an ihren Eltern orientiert. Die beiden älteren Kinder halten sich seit (...) Jahren in der Schweiz auf und besuchen hier die Schule

beziehungsweise den Kindergarten, während das jüngste in der Schweiz geboren ist. Damit dürften sie eine gewisse Integration in der Schweiz erfahren haben, doch lassen sich den Akten keine Anhaltspunkte für eine derart fortgeschrittene Verwurzelung in der Schweiz entnehmen, dass zu schliessen wäre, eine Rückkehr nach Mazedonien sei unter dem Aspekt des Kindeswohls unzumutbar. Aufgrund der ursprünglichen Sozialisierung der beiden älteren Kinder in Mazedonien sind sie mit der Kultur ihrer Eltern und auch mit der albanischen Sprache vertraut, so dass ihnen eine Reintegration in der Heimat problemlos gelingen dürfte.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich - soweit erforderlich - bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweisen sich die gestellten Begehren als aussichtslos, weshalb das mit Eingabe vom 7. Mai 2018 wiedererwägungsweise gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 25. April 2018 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.